

foll betreten lassen, er sey dan des Alters, daß er seine Stelle gleich anderen invitirenden Gästen bekleiden vndt den Hochzeiteren sein Geschenk offeriren könne. Die übrigen Kinder vndt Gesinde sol ein Jedweder zu Hause lassen; die saugende Kinder mögen zwar den Müttern zum Stillen durch eine gewisse Frauensperson zugebracht, wan aber solches geschehen, wieder nacher Hause geschicket werden. Diejenigen aber, welche gegen Abendt ihre Eltern oder Herren vndt Frauwen heimzuholen die Leuchten zu bringen pflegen, sollen allerseits im Borgemach bleiben. Würden aber dieselben, wie eine Zeit hero geschehen, sich mit Gewalt auf die Hochzeitsstube dringen vndt also wider diese Ordnung handelen, haben sie nicht allein für öffentlicher Beschimpfung, sondern auch hernacher, wan sie gemeldet werden, für der Straße der Gefängniße sich zu hüten. Inmaßen dan auch dieses zu guter Observantz zu bringen, eine gewisse person sol verordnet werden, welche auf die Übertreter gebürende Achtung geben vndt selbige anzeigen.

11. Eilfftens soll hinsüro dem Braumeister, Becker, Müller, Koch, Haufzman, auch der Schüffelmagd ohne ihren gebürenden Lohn, an Naszetüchern, Brautschilling, wie auch dem Koch oder Einschender bey dem Tische zu samblen verbotten sein; jedoch wird dem Haufzman zugelassen, den dritten Tag eine Suppen, ein Efzen Fleisch vndt Stübichen Breyhan vndt ein mehrers nicht ins Hauß zu fordern. Wer nun in ein oder andere Wege wider jetztgemeldete puneta zu handelen ihm gelüstet lässt, derselbe hat auch gebürlicher Bestraffung gewiß zu gewartten.

12. Letztlich ob wol nicht ohne, daß die Hochzeitsfestiviteten denen angehenden jungen Leuthen zu Ehren angestellet vndt damit dieselben bey antretendem Ehestande einige Beyhülffe haben mögen, vor Alters löblich verordnet ist, daß ein jeder geladener Gast denenselben ein Hochzeitsgeschenke offeriren solle, wornach sich auch ein Jedweder der Ehrbarkeit Besitzener richtet, so mögen wir jedoch auch bey diesem punet nicht verhalten, wie daß wir mit großem Unmuth theils vernommen, theils selbst gesehen, wie etzliche vngenannte unbescheidene Gesellen, die allem Vermuthen nach ein Geringes geschendet, mit ihrem ganzen Haufz gesinde jung vndt alt auf der Hochzeit erschienen, was die geladene Gäste in den Schüßeln gelassen, den Ihrigen zugestecket vndt bey Trachten voll nach Hause geschicket, auch diejenigen, welche kein eigen Gesinde haben, woll Frömbde zum Abschleppen bestellet haben, gerade als wenn sie darzu gewidmet, daß sie die jungen Leuthe, wie die Heerbienen aufzehren vndt in unvorderbringlichen Schaden stürzen, auch vierfach so viel, als sie geschendet, verthun solten. Allermassen wir dan glaubwürdig berichtet seyn, daß bey jüngst gehaltener Hochzeit dieser vnersättlichen Leuthe halber unterschiedliche Viehe müssen nachgeschlachtet werden. Wan uns aber gar nicht gebühren will, solchem groben Unwesen, welches zur ruin der angehenden Bürger gereicht, länger zuzusehen, so wollen wir hiemit bei Straße 3 mſ.